

# **Geschäftsordnung des Verbandes der Motoristen**

## **§ 1**

Der Verband führt den Namen Verband der Motoristen (VdM) und ist eine fachliche Gliederung des Zentralverbandes Hartwarenhandel e.V. (ZHH) gemäß § 5 Abs. 1 der ZHH-Satzung und hat seinen Sitz im ZHH-Haus in Düsseldorf.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck der Motoristen**

Der VdM ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Unternehmen, die Motorgeräte, insbesondere Rasenmäher und Maschinen für die Garten-, Land- und Forstwirtschaft vertreiben und reparieren.

Aufgabe des VdM ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu fördern.

- a) Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Erfolgs der Mitglieder
- b) Interessenvertretung gegenüber der Industrie, dem Großhandel, Behörden und sonstigen Institutionen
- c) Maßnahmen und Hilfen für die fachliche Aus- und Weiterbildung
- d) Vermittlung der branchenspezifischen Sachkunde gegenüber Gremien der Normung und Rationalisierung sowie Verbraucherverbänden und Testinstituten

Der VdM gibt sich ein Arbeitsprogramm, das jeweils entsprechend der Branchenentwicklung aktualisiert wird.

Der VdM ist parteipolitisch neutral und betreibt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb.

Alle Beschlüsse und sonstigen Maßnahmen des VdM mit Auswirkungen auf die Gesamtheit der ZHH-Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des ZHH.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des VdM können nur Betriebe sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ◆ Das Unternehmen muß sich auf dem Gebiet des Handels mit Motorgeräten, insbesondere Rasenmäher und Maschinen für die Garten-, Land- und Forstwirtschaft, betätigen.
- ◆ Das Unternehmen muß die vorgenannten Geräte und Maschinen reparieren und instandhalten können.
- ◆ Das Unternehmen muß über die branchenüblichen Einrichtungen, wie Ausstellungs- und Verkaufsräume, Lager und Werkstatt, sowie über qualifiziertes Personal verfügen.
- ◆ Die Werkstatt muß vollzeit besetzt sein.

Der Inhaber, der Geschäftsführer oder sonst Verantwortliche für das Unternehmen bzw. der Motorgeräteabteilung muß über die Qualifikation eines Motoristen verfügen und sich mit dem Unternehmen als ordentlicher Kaufmann betätigen. Der Stellung als ordentlicher Kaufmann steht die Eintragung in die Handwerksrolle der zuständigen Kammer gleich.

#### § 4

##### **Aufnahmeverfahren**

Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Regionalgruppe, in der der Bewerber seinen Sitz hat. Der Vorstand hat ein Vetorecht.

Die Mitgliedschaft bei dem VdM schließt die Mitgliedschaft im ZHH ein.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem VdM ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigung muß spätestens am 30. September eines jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Als zwingende Gründe gelten insbesondere:

- ◆ Handlungen, die gegen die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Motoristen verstoßen,
- ◆ Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei den Motoristen
- ◆ Rückstand mit der Zahlung des Fachbeitrages für länger als sechs Monate.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

#### § 5

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- ◆ alle Einrichtungen der Motoristen uneingeschränkt zu nutzen,
- ◆ jederzeit Rat und Unterstützung zu begehren,
- ◆ hinsichtlich der Belange der Motoristen mitzubestimmen und mitzuwirken.

Die Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- ◆ aktive Unterstützung der VdM-Ziele und solidarisches Verhalten,
- ◆ vertrauliche Behandlung der Inhalte aller Sitzungen und Rundschreiben,
- ◆ Anerkennung der Geschäftsordnung und Zahlung des Verbandsbeitrages.

Zu den Obliegenheiten gehören die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder bei Rundtischgesprächen, dem Bundestreffen und eventuellen Sonderveranstaltungen.

Ebenso selbstverständlich ist die Teilnahme an Erhebungen und Umfragen durch die Geschäftsstelle.

## § 6

### Untergliederungen

Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 25 % der Mitglieder können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse zur Regelung besonderer fachlicher Aufgaben oder zur Satzung besonderer fachlicher Akzente gebildet und bestehende Ausschüsse aufgelöst werden.

#### Regionale Gliederung

Der VdM ist in regionale Gruppen gegliedert. Diese Regionen sind wie folgt abgegrenzt:

A. Gruppe Nord.:	Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen
B. Gruppe Nordost:	Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg
C. Gruppe Ruhrgebiet	Ruhrgebiet/Westfalen
D. Gruppe Rheinland	Rheinland
E. Gruppe West:	Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
F. Gruppe Südost	Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen
G. Gruppe Baden-Württemberg	Baden-Württemberg
H. Gruppe Bayern	Bayern

In Grenzgebieten haben die Mitglieder das Recht, für benachbarte Regionalgruppen zu optieren.

Zweimal jährlich, nach Möglichkeit, finden in den Regionen unter Leitung des jeweiligen Gruppensprechers Rundtischgespräche statt. Sie dienen dem allgemeinen Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung, dem Informationsgespräch und der Aussprache über Branchenprobleme.

Die regionalen Aussprachen sollen zu einer möglichst einheitlichen Meinungsbildung führen und über die Sprecher den ständigen Kontakt mit dem Vorstand wahren.

Die Rundtischgespräche sollen so aktiv und wirklichkeitsnah gestaltet werden, daß alle Mitglieder der Region teilnehmen und mitarbeiten können.

## § 7

### Organe des VdM

Der VdM hat folgende Organe:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ den Vorstand
- ◆ die Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladungen an alle Mitglieder mindestens acht Wochen zuvor mit genauer Terminangabe und die Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor abgeschickt wurden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Für die Auflösung der räumlichen und rechtlichen Zusammengehörigkeit mit dem ZHH bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigter Mitglieder.

Dem Erfordernis der Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung genügt die entsprechende Mitteilung in einem Rundschreiben.

Die vertretungsweise Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Jährlich soll ein Bundestreffen stattfinden. Es wird vom Vorsitzenden geleitet und dient als Treffpunkt aller Motoristen. Das Bundestreffen soll die Geschlossenheit in allen Fragen des Motoristen-Sachbereichs dokumentieren.

Der Vorstand setzt sich aus den Sprechern der Regionalgruppen zusammen. Der Vorstand hat das Recht, aus dem Kreis der Motoristen weitere Vorstandsmitglieder zu berufen. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ist zulässig.

Nach der konstituierenden Sitzung, die spätestens sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode des Vorsitzenden stattfinden muß, und der Berufung weiterer Mitglieder wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den VdM nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und andere wichtige Veranstaltungen ein und leitet sie. Ihm obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.

Ein Mitglied des Vorstandes soll für Finanzen zuständig sein (Schatzmeister), um gemeinsam mit der Geschäftsführung den Etat aufzustellen und dem Vorstand sowie der Mitglieder-versammlung über die Finanzlage zu berichten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Die Wahl des Sprechers in der Regionalgruppe muß jeweils im Abstand von drei Jahren anlässlich eines Rundtischgespräches stattfinden. Die Wahl eines Stellvertreters ist zulässig. Er kann den Sprecher im Verhinderungsfalle auch bei den Vorstandssitzungen vertreten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wiederwahl vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ist zulässig.

Die Regionalgruppen treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Vorstand bestimmt gemeinsam mit dem ZHH einen Geschäftsführer. Dieser sorgt für die notwendigen Mitarbeiter und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf im Rahmen des Etats. Er ist dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich. Von der Geschäftsführung wird unter anderem ein Rundschreibendienst herausgegeben und an alle Mitglieder verteilt.

Die Rundschreiben sollen die maßgeblichen sachlichen und fachlichen Entwicklungen der Branche darstellen und über Marktprobleme und Störungen informieren. Umgekehrt informieren die Mitglieder die Geschäftsstelle über besondere Ereignisse und Veränderungen in ihrer Branche.

Buchhaltung und Rechnungswesen übernimmt der ZHH. Damit unterstehen die Mitglieder auch in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Verantwortung des ZHH-Vorstandes.

## § 8

### **Verbandsbeitrag**

Jeweils zu Beginn eines Jahres wird ein Verbandsbeitrag erhoben. Mit diesem Beitrag zum VdM ist gleichzeitig die Mitgliedschaft im ZHH abgegolten. Auf Wunsch ist auch eine Beitragserhebung mit Halbjahresrechnung möglich. Der Beitrag ist spätestens acht Wochen nach Rechnungsdatum fällig.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem gesamten vom ZHH vertretenen Netto-Umsatz des Mitgliedsunternehmens einschließlich Niederlassungen und Beteiligungen (mehr als 50 %). Unterhält ein Mitglied eine zentrale Verwaltung und mehrere Standortfirmen (auch Niederlassungen und Beteiligungen), so kann zu dem Gesamtbeitrag des Unternehmens ein pauschaler Zuschlag für jeden weiteren Standort erhoben werden.

Die Beitragsstaffel wird vom Vorstand festgelegt. Abweichungen von der Beitragsordnung sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Beitragsstaffel ist in der Klasseneinteilung mit der ZHH-Beitragsordnung abzustimmen.

## § 9

### **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes der Motoristen kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Es hat eine Liquidation stattzufinden und zwar durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

## § 10

### **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Geschäftsordnung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Die beiden streitenden Parteien benennen jeweils einen Beisitzer. Der Vorsitz wird von einer von der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf zu benennenden Person, welche die Befähigung zum Richteramt besitzt, übernommen.

Mitglied dieses Gerichtes kann nicht werden, wer in einer geschäftlichen oder verwandtschaftlichen - auch verschwägerten - oder sonst engen personalen Beziehung zu einer der Parteien steht.

## § 11

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## § 12

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Düsseldorf, den 25.01.1995